

Verband Österreichischer Film – Autoren VÖFA

DVR-Zahl: 140005405

VERSION 17.10. 2009

Überarbeitete Fassung der Wettbewerbs- bestimmungen (WBB) und der Sonstigen Bestimmungen, Stand **GV 2009**

Die vorliegende Unterlage wurde in ihrer vorgelegten Form von der *Generalversammlung am 17.10.2009 in Wels* beschlossen und im Internet verlaubar.

Generell: Jurorenreferent statt Jurothekar; Bezeichnungen in männlicher Form (wie z.B. Juror, Teilnehmer usw.) bedeuten eine geschlechtsneutrale Bezeichnung und beziehen weibliche Personen ein.

Hinweis: Diese Fassung enthält die derzeit gültige und von der Generalversammlung 2008 generell beschlossene Version, inklusive der Bestimmungen, für die eine Vorstandsermächtigung durch die Generalversammlung 2008 gegeben wurde und die durch die Vorstandssitzung vom 24./25. Jänner 2009 bestätigt worden sind sowie die Änderungen, die durch die Generalversammlung 2009 vom 17. Oktober 2009 beschlossen worden sind
Diese sind in diesem *Lilaton* angemerkt.
Das Zeichen (-) weist auf weggefallener Bestimmungen hin.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 "FILM"

"Film" ist jede auf chemischem, magnetischem, digitalem oder sonstigem Speichermedium aufgezeichnete Bildfolge. Für das fertige Produkt "FILM" ist es unerheblich, aus welchen Materialien seine ursprüngliche Basis bestand.

1.2 "VERANSTALTER"

1.2.1 "Veranstalter" ist der aufgrund seiner jeweiligen Kompetenz umfassend Verantwortliche für die Abhaltung (Ausschreibung und Durchführung) eines Wettbewerbes.

1.2.2 Veranstalter kann grundsätzlich jedermann sein, also sowohl physische und/oder juristische Personen als auch Klubs (ohne Unterschied, ob sie dem VÖFA angehören oder nicht), als auch der VÖFA selbst.

1.2.3 Jeder Veranstalter kann entweder selbst "Ausrichter" (siehe 1.3) seines Wettbewerbes sein oder hiermit einen Dritten beauftragen, welcher ihm für die ordnungsgemässe Erfüllung der übernommenen Aufgabe nach Massgabe der zwischen ihnen vereinbarten Kompetenzaufteilung im Sinne von 4.1. verantwortlich ist. Dieser Dritte kann jedermann gemäss 1.2.2 sein.

1.3 "AUSRICHTER"

1.3.1 "Ausrichter" ist der vom Veranstalter mit der Durchführung des Wettbewerbes beauftragte Dritte gemäss 1.2.3.

1.3.2 Mangels anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall gilt:

- für den Klubwettbewerb:

Der veranstaltende Klub ist gleichzeitig auch Ausrichter.

- für die Regionalmeisterschaft:

Veranstalter ist die jeweilige "Region" (als organisierter örtlicher Teilbereich des VÖFA), repräsentiert durch ihren Regionalleiter, welcher im Einvernehmen mit dem Vorstand des VÖFA den Ausrichter bestimmt. Dies wird in der Regel ein dem VÖFA angehöriger Klub dieser Region sein, jedoch sind Ausnahmefälle möglich.

- für die Österreichische Staatsmeisterschaft:

Veranstalter ist der VÖFA, dessen Vorstand den Ausrichter bestimmt. Dies wird in der Regel ein dem VÖFA angehöriger Klub des Bundesgebietes sein, jedoch sind Ausnahmefälle möglich.

- für Sonderwettbewerbe:

Veranstalter und Ausrichter sind der Ausschreibung zu entnehmen.

2. WETTBEWERBSARTEN

2.1 KLUBMEISTERSCHAFT - KM

Die KM ist ein Wettbewerb, der von einem Klub veranstaltet wird. Teilnahmeberechtigung und Filmzulassung regelt die jeweilige Ausschreibung. KM bieten den Klubmitgliedern die Möglichkeit, ihr filmisches Können im direkten Vergleich mit den Leistungen anderer Klubmitglieder zu prüfen und an ihnen zu messen. KM können ferner als Qualifikationsinstanz für die Zulassung zur RM dienen.

2.2 REGIONALMEISTERSCHAFT – RM bzw. LM

2.2.1 Die RM wird einmal jährlich in jeder Region abgehalten. Teilnahmeberechtigt sind:

- a) sämtliche ordentliche Mitglieder von Klubs, die dieser Region angehören, und zwar ohne Bezahlung eines Nenngeldes. Wenn ein Film in einer anderen Region eingereicht wird als in der für ihn gemäss 2.2.1 lit a) zuständigen Region (weil der betreffende Autor oder ein am Film massgeblich Beteiligter an der Jury der jeweiligen Region teilnimmt), bedarf es der schriftlichen Genehmigung der beiden betroffenen Regionalleiter.
- b) nichtkommerzielle Filmer österreichischer Staatsbürgerschaft, die nicht Mitglied eines dem VÖFA angehörenden Klubs sind; jedoch müssen diese pro Film das hierfür vorgesehene Nenngeld bezahlen. Dieses beträgt b.a.W. € 144,00, zahlbar vor Beginn der RM. Diese Gebühr wird vom Verband eingehoben; der ausrichtende Klub der RM, der staatsmeisterschaftsdurchführende Klub sowie der Verband erhalten je ein Drittel.

2.2.2 Filme nach 2.2.1a sind nur dann zugelassen, wenn sie noch an

- keiner RM teilgenommen haben und zwischen der
- Fertigstellung der Filme und der RM eine Zeitspanne von höchstens zwei Jahren liegt. Sie müssen bei einem
- Klubwettbewerb mindestens einen dritten Platz erreicht haben oder von der
- Klubleitung empfohlen worden sein.

2.2.3. Die RM erfüllt zwei gleichwertige Zwecke:

- Sie ist „ausschliessliche Qualifikationsinstanz“ für die Zulassung zur Österreichischen Staatsmeisterschaft
- Sie ist jener spezifische Wettbewerb der jeweiligen Region, der gleichzeitig als "Landesmeisterschaft" - LM veranstaltet wird. Wenn die RM beide Zwecke erfüllt, wird jenem Autor (oder jener Autorengemeinschaft) der Titel "Landesmeister" verliehen, dessen (deren) Film nach dem Urteil der Jury der beste des Wettbewerbes ist und darüber hinaus aufgrund der Qualität dieses Films die Verleihung des Landesmeistertitels rechtfertigt. Deckt eine Region mehr als ein Bundesland ab, ist die Jury berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Landesmeister pro Bundesland zuzuerkennen. Für ausländische VÖFA-Mitgliedsklubs sei nachfolgend der § 4 (1) des Statuts i.d.g.F. zitiert.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) *Ordentliche Mitglieder können nur österreichische Vereinigungen von nichtkommerziellen Film-Autoren sein, deren Tätigkeit dem Zweck des VÖFA entspricht. Allerdings ist es zulässig, bis zum Ausmass von 10 % der Gesamtzahl der Mitgliedsvereinigungen ausländische Vereinigungen aus österreichischen Nachbarländern des EU- und EWR-Raumes aufzunehmen. Sollte sich im Laufe der Zeit durch die Verringerung der Gesamtmitgliederanzahl eine Überschreitung dieser 10 % ergeben, dürfen keine neuen ausländischen Klubs mehr über die neue 10 % Quote aufgenommen werden; die bestehenden verbleiben im Verband. Diesen Mitgliedern und ihren Einzelmitgliedern stehen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds zu, allerdings können ihre Einzelmitglieder weder „Landesmeister“ eines Bundeslandes noch „Österreichische Staatsmeister der Film-Autoren“ werden.*

2.3 ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFT DER FILM – AUTOREN - STM

2.3.1 Die STM wird jährlich vom VÖFA veranstaltet. Zur STM sind ausschliesslich jene Filme zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a)

- Sie müssen bei einer RM desselben Jahres oder des Vorjahres einen 1. Platz erreicht haben.
- Für die direkte Zulassung im 2. Platz ist ein Abstimmungsverhältnis von 5:0 oder 4:1 für den 2. Platz erforderlich.
- Über Filme, die einen 2. Platz mit einem Abstimmungsverhältnis von 3:2 erhalten haben, entscheidet die Jury in einer nochmaligen Abstimmung über jeden einzelnen Film dieser Gruppe, ob der Film die Zulassung zur STM erhält (Abstimmungsverhältnis von 5:0 oder 4:1 erforderlich).

b) sie dürfen noch bei keiner STM vorgeführt worden sein.

2.3.2 Die STM soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Bundesgebiet hergestellten qualifizierten Filme bieten. Hierbei wird - unabhängig vom Medium und dessen Format - jenem Autor (oder jener Autorengemeinschaft) der Titel "Staatsmeister" verliehen, dessen (deren) Film nach dem Urteil der Jury der beste des Wettbewerbes ist und darüber hinaus aufgrund der Qualität dieses Films die Verleihung des Staatsmeistertitels rechtfertigt.

2.3.3 Die STM findet jährlich von Mittwoch bis Sonntag unter Einbeziehung des ersten Donnerstag-Feiertages (Christi Himmelfahrt) statt.

2.3.4 Der zeitliche Abstand der Schlussveranstaltung der LM und der Eröffnungstag der STM hat mindestens 4 Wochen zu betragen.

2.3.5 Der Vorstand ist allerdings ermächtigt, nach Anhörung des Staatsmeisterschafts-Ausrichters Ausnahmen von diesen Bestimmungen 2.3.3 und 2.3.4 für das jeweilige Durchführungsjahr zu erlassen.

2.4 SONDERWETTBEWERB

2.4.1 Sonderwettbewerbe sind Wettbewerbe, die

a) in keine der ad. 2.1 bis 2.3 genannten Kategorien einzuordnen sind und

b) unter der Patronanz des VÖFA oder in Zusammenarbeit mit dem VÖFA oder vom VÖFA selbst veranstaltet werden. Wer teilnahmeberechtigt ist und welche Filme zugelassen sind, regelt die jeweilige Ausschreibung. Sonderwettbewerbe schaffen weitere Möglichkeiten für die nichtprofessionellen Filmern, sich auf speziellen Teilgebieten des Films, z.B. in einer bestimmten Sparte oder bei einer besonderen Themenstellung zu betätigen oder mit ausländischen Filmen in Konkurrenz zu treten.

2.4.2 Veranstaltungen, die das VÖFA - Emblem und/oder den Namen ggf. in Zusammenhang mit „Patronanz“ oder „Zusammenarbeit“ verwenden wollen, haben beim Verband eine Zuerkennung nach § 2.4. als Sonderwettbewerb durch Vorstandsbeschluss schriftlich einzuholen.

2.4.3 Abweichungen von den vorliegenden WBB sind möglich, wenn diese ausdrücklich in der Ausschreibung angeführt werden.

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Neben den jeweiligen speziellen Teilnahmebedingungen gemäss 2. gilt für alle Wettbewerbe grundsätzlich folgendes:

3.1 Zugelassen sind generell alle Medien und deren Formate.

3.2 Sämtliche Filme müssen den vom VÖFA-Vorstand erlassenen und verlautbarten jeweils geltenden TECHNISCHEN RICHTLINIEN entsprechen.

3.3 In der Wettbewerbsausschreibung sind die vom Ausrichter des Wettbewerbs zur Verfügung gestellten Geräte taxativ angeführt. Hat ein Autor (Einsender) einen Beitrag mit einem hievon abweichenden System, so hat er persönlich dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Geräte zur richtigen Zeit, eingestellt, und mit entsprechender Bedienung (Technik) in Abstimmung mit dem Ausrichter zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für HDV.

3.4 Der Autor (Einsender) unterwirft sich mit der Abgabe der Nennung eines Films zu einem Wettbewerb diesen Wettbewerbsbestimmungen und den TECHNISCHEN RICHTLINIEN.

3.5 Der Autor (Einsender) haftet für etwaige Verstösse gegen strafrechtliche Verbote oder gegen urheberrechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen.

3.6 Generelles Kopierrecht: Der VÖFA ist berechtigt, von jedem zum Wettbewerb eingereichten "FILM" bis 4 Wochen nach Ende des Wettbewerbs, unter Wahrung der Autorenrechte eine Kopie für die VÖFA-Filmothek und Videothek auf Verbandskosten (Materialkosten) herstellen zu lassen. Zumindest sind darunter zu verstehen: der Staatsmeister, alle Goldmedaillen, Silbermedaillen und alle Filme mit Sonderpreisen bei den STM sowie 1., 2. und 3. Platz Minutencup, der Jeunesse-Siegerfilm sowie alle Landesmeister. Die Verpflichtung geht auf den Ausrichter über.

3.7 Für die STM gilt ergänzend: Alle zur Österreichischen Staatsmeisterschaft eingereichten Mini-DV-Cassetten-Filme oder alle anderen in Zukunft verwendeten Medien werden vom VÖFA ohne Zahlung einer Vergütung irgendwelcher Art an den Autor in die VÖFA-Filmothek übernommen.

3.8 Autoreneinspruch: Die Autorenrechte gelten jedenfalls dann als gewahrt, wenn es der Autor (oder der für ihn agierende Einsender) bereits **bei der Nennung zur RM** unterlässt zu erklären, dass er dem VÖFA die Übernahme der physisch eingereichten Cassette und/oder die Herstellung einer Kopie eines "FILMS" ausdrücklich untersagt.

3.9 Verwendung von Fremdmaterial:

a) Hat der Autor Neues geschaffen, ist es ohne Belang, ob das ursprüngliche Bild- und Tonmaterial auch von ihm selbst produziert wurde.

b) Ist die Jury jedoch der Ansicht, dass der Autor im Wesentlichen nichts Neues geschaffen hat, erlangt die Frage, ob und in welchem Umfang Fremdmaterial verwendet wurde, für die Bewertung Bedeutung. In jedem Fall muss der Autor im Vor- und/oder Nachspann auf das Fremdmaterial hinweisen. Damit soll verhindert werden, dass Teile von einem anderen (professionellen) Film übernommen werden, ohne dass deren Aussage oder Sinn verändert wurden. Filme, die nach Ansicht der Jury unter diesen Punkt fallen, können von ihr im Extremfall unbewertet bleiben.

4. VERANSTALTER/AUSRICHTER und ORGANISATORISCHE BELANGE DER JURY

4.1 VERANSTALTER/ AUSRICHTER

- (Vorbereitung der Veranstaltung
- Aufgaben des Veranstalters/Ausrichters
- Durchführung
- Nacharbeiten):

4.1.1 Mit der Übernahme der Veranstaltung eines Wettbewerbes (WB) verpflichtet sich der Veranstalter, diesen Wettbewerb gemäss den WBB in der jeweils geltenden Fassung abzuhalten bzw. durch einen "AUSRICHTER" im Sinne des 1.3. abhalten zu lassen.

4.1.2 Pflichten:

„VOR“ (v)

- v/a) öffentliche Ausschreibung des Wettbewerbs (*Angabe der Wettbewerbsart, des Nennschlusses und des Einsendeschlusses für die Filme, der Teilnahmebedingungen, eventuell der Bewertungsrichtlinien, der Preise, sowie des Rücksendetermins der Filme*).
- v/b) die zeitgerechte Auswahl der Juroren sowie die endgültige Zusammensetzung der Jury
- v/c) die Obsorge für die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung der Jurymitglieder
- v/d) der Einsatz des Technischen Delegierten
- v/e) die Erarbeitung und Implementierung (für RM- und STM – Veranstaltungen) einer Checkliste (gemäss Entwurf durch den Vorstand)
- v/f) die öffentliche Auflegung eines Exemplars der aktuellen Wettbewerbsbestimmungen während des WB, unabhängig von dem Exemplar des Juryleiters
- v/g) die Zurverfügungstellung sämtlicher WB-Unterlagen für die Jury (ein Exemplar der aktuellen WBB zu Händen des Juryleiters) und Geräte einschliesslich geeigneter Räumlichkeiten
- v/h) die Schaffung der Möglichkeit, dass die Jury die Filme prinzipiell mit dem neuesten technischen Standard der Vorführung bewerten kann
- v/i) die Gewährleistung einer angemessenen Zeit für die Jury zur Bewertung
- v/j) die Beistellung des Jurysekretärs
- v/k) die Bekanntgabe sämtlicher zu vergebender Preise und Titel etc. mit Angabe allfälliger Widmung
- v/l) die Gewährleistung, dass die der Jury vorgesetzten Filme formell die Wettbewerbs-Bedingungen erfüllen; ausgenommen eine geringfügige Über- oder Unterschreitung angegebener Spieldauer
- v/m) die Meldung der Namen der Juroren an den Jurorenreferenten.
- v/n) Auf Wunsch und Anfrage des Ausrichters erstattet der Jurorenreferent des VÖFA Vorschläge für die Auswahl der Juroren. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Jury trifft jedenfalls der Ausrichter – ausgenommen der Juryleiter der STM (welcher

vom VÖFA-Vorstand bestimmt wird). **Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Regionalleiter, dem Jurorenreferenten und dem Beirat für videotechnische Belange hat zu erfolgen.**

- v/o) die korrekte öffentliche Auslosung der Vorführfolge der formell zugelassenen Filme und Erstellung eines ungefähren Zeitplanes, welcher jedoch die Einschränkung zu enthalten hat, dass sich die Jury Änderungen im Zeitplan vorbehält.
- v/p) die Beschaffung von Preisen oder anderen Auszeichnungen ist grundsätzlich Angelegenheit des Ausrichters.

„WÄHREND“ (w)

- w/a) die pflegliche Behandlung, fachgerechte Vorführung und sorgfältige Verwahrung der eingesandten Filme während des Wettbewerbs.
- w/b) die Zurverfügungstellung der als Wettbewerbsstandard definierten Systeme. Darunter ist derzeit zu verstehen: *Abspiel- und Vorführgerät für das Video-System MiniDV SP/SD (720x576), Ton: Stereo.*
- w/c) Bei RM und der STM sind Videobeiträge in 16:9 und 4:3 in derselben Projektionshöhe in Frontprojektion zu projizieren. Bei der Projektion von Videos im Wettbewerbsstandard ist ein systemgerechter Projektor zu verwenden, derzeit: SD (720x576); Vorführton ausschliesslich in Stereo; Lautsprecher links und rechts seitlich auf Höhe der Projektionswand, wobei die Tonaussteuerung *vom* Zuschauerraum aus oder zumindest die Kontrolle der Tonaussteuerung *über* den Zuschauerraum erfolgen muss.
- w/d) bei den RM und der STM sind sämtliche Filme - zumindest im Zuge der Jurierung – öffentlich vorzuführen
- w/e) falls eine widmungsgemässe Zuerkennung eines Preises nicht möglich ist (siehe dazu 4.2.12), kann der Ausrichter allenfalls nach Rücksprache oder im Einvernehmen mit dem Stifter dieses Preises eine Umwidmung vornehmen.
- w/f) die offizielle Bekanntgabe des WB-Ergebnisses in der hierfür vorgesehenen Art und Weise und die Verleihung der Preise, Diplome etc. an die Preisträger.
- w/g) Bei der vom Veranstalter der Staatsmeisterschaft als “Fest- oder Schlussveranstaltung” bezeichneten Veranstaltung (auch wenn sie unter einem anderen Titel läuft - es ist in der Regel die Veranstaltung, bei der die Preise vergeben werden), ist der Film des Staatsmeisters in ungekürzter Länge vorzuführen. Von dieser Verpflichtung ist der Veranstalter nur entbunden, wenn der Film für Jugendliche nicht geeignet ist.
- w/h) Preisverleihungen und Ehrungen im Rahmen der Veranstaltung zur STM werden wie folgt reglementiert: Die Preisverleihung für den Vöfa-Verbandswettbewerb, die Verleihung des Preises „Leidenschaft Film“ mit Laudatio und Filmausschnitten, die Ehrung langjähriger Vöfa-Mitglieder mit Laudatio sowie andere nicht in direktem Zusammenhang mit der STM stehende Ehrungen und Verleihungen dürfen vom Ausrichter der STM derart programmiert werden, dass sie auf verschiedene Termine der Veranstaltung verteilt werden können.

„NACH“ (n)

- n/a) die ordnungsgemässe Rückstellung der eingesandten Filme nach Beendigung des Wettbewerbs, gegebenenfalls die Verständigung an den Einsender, dass sich die

- Rücksendung verzögert, z.B. weil der Film vom VÖFA zur Kopierung angefordert worden ist
- n/b) die Übersendung eines Exemplars des WB-Ergebnisses und der Jurorenliste als E-Mail an den Webmaster des Verbandes
 - n/c) die Aufbewahrung sämtlicher WB-Unterlagen (*Ausschreibung, Nennungen, Rückgabe-bestätigungen, Juryprotokoll und Juryklassifikationsblatt mit dem Wettbewerbsergebnis im Original*) und Aufnahme in das Klubarchiv
 - n/d) Der Ausrichter der STM hat das Ergebnis, zumindest aber den Staatsmeister unter Nennung des Namens des Autors (der Autorengemeinschaft) und des Titels des Films an die Tagespresse, den Rundfunk und das Fernsehen, sowie an einschlägige Film- und Video-Zeitschriften im In- und Ausland bekannt zu geben.
 - n/e) Die Ehrung für die Sieger im Verbandswettbewerb ist bei der jeweiligen nächsten STM vorzunehmen.
 - n/f) nur für LM: der Ausrichter hat spätestens 3 Tage nach Nennschluss eine Meldung an den VÖFA abzugeben, die folgendes beinhaltet:
 - Name des Autors
 - Filmtitel
 - Klub (bei klubfremden Personen, die die Gebühr nach Punkt 2.2.1.b. bezahlen, zusätzlich die Bezeichnung "*klubfremd*" sowie deren Adresse).

Die genaue Form der Meldung wird in einer Arbeitsanweisung (Formular) vom Vorstand festgelegt. Der Verband prüft ob die formelle Berechtigung zur Vorführung besteht (z.B. unterschriebener Vertrag über die Musikrechte usw.) und teilt dem Ausrichter die Freigabe für die Filmvorführung mit. *Beschluss des Vorstandes vom 20./21.1.2007: Arbeitsanweisung: Die Anfrage ist formlos per Mail an den Datenverwalter zu richten. Der Datenverwalter nimmt die Freigabe per Mail vor.*

4.2. JURY/JURIERUNG (ORGANISATORISCH):

4.2.1 Die Bewertung sämtlicher vom Veranstalter/Ausrichter zum Wettbewerb zugelassenen Filme wird von einer Jury in öffentlichen Sitzungen vorgenommen. Die Jury hat ihre Aufgabe im Sinne der WBB zu erfüllen, ist aber im Übrigen in ihren Entscheidungen niemandem verantwortlich. Sollte die Jury im Rahmen ihrer Tätigkeit der Meinung sein, dass die anzuwendenden WBB mehrere Auslegungen zulassen, so ist sie allein für die Interpretation zuständig, jedoch stellt diese Auslegung kein Präjudiz für spätere Jurien dar.

4.2.2 Die Zusammensetzung der Jury sowie die Auswahl der Juroren durch den Ausrichter hat gemäss der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen:-Für die Funktionen Ersatzjuror und Jurysekretär kann notfalls auch nur eine Person bestellt werden, welche primär als Jurysekretär tätig wird, gegebenenfalls aber auch als Ersatzjuror fungieren kann. Für diesen Fall muss der Ausrichter dafür Sorge tragen, dass dann ein weiterer Jurysekretär zur Verfügung steht. Mindestens vier Mitglieder der ursprünglichen Jury müssen diplomierte Juroren sein. Mindestens zwei Mitglieder der ursprünglichen Jury sind aus anderen Regionen zu bestellen.

4.2.3 Bei Durchführung einer KM besteht die Jury aus mindestens aus drei Juroren.

4.2.4 Die Jury für die RM besteht aus fünf Juroren, sowie aus einem Ersatzjuror und einem Jurysekretär. Jeder Juror kann in einem Jahr nur in maximal zwei Regionen tätig sein; jeder Juror kann nur in zwei aufeinander folgenden Jahren in derselben Region tätig sein.

4.2.5 Die Jury für die STM besteht aus sieben Juroren sowie aus dem ersten und zweiten Ersatzjuror und einem Jurysekretär. Der Jurysekretär kann auch als zweiter Ersatzjuror

fungieren, sofern im Bedarfsfall ein weiterer Jurysekretär zur Verfügung steht. Mindestens fünf Mitglieder der ursprünglichen Jury müssen diplomierte Juroren sein und aus mindestens drei verschiedenen Regionen bestellt werden - nach Möglichkeit aber aus allen Regionen. **Jeder Juror kann nur in zwei aufeinander folgenden Jahren bei der Staatsmeisterschaft tätig sein.**

4.2.6 Die Jury konstituiert sich vor Beginn des Wettbewerbs und wählt bei Wettbewerben mit Ausnahme der STM aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Juryleiter. Die Wahl des Juryleiters für RM kann auch bereits beim so genannten Juroreneinsatzseminar erfolgen. Bei STM wird der Juryleiter, der zugleich das 7. Jurymitglied ist, rechtzeitig durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausrichter bestimmt.

Der Vorstand hat auf Vorschlag des Jurorenreferenten eine Gruppe von geprüften Juroren zu ernennen, zu veröffentlichen und zu aktualisieren, die aufgrund ihrer Funktion, Tätigkeit, Erfahrung und/oder Schulung insbesondere in organisatorisch-abwicklungstechnischen Belangen als Juryleiter in Betracht kommen.

Liste der vom Vorstand zugelassenen STM-Juryleiter für die Jahre (STM 2009 und 2010) in alphabetischer Reihenfolge; Vorstandsbeschluss vom 17. August 2008:

- ALLIN, DI Wolfgang
- GLATZL, Peter,
- GRUBER, Ing. Peter
- PIPAL, Peter
- RIESS, Erich
- SCHÖRNER, Dr. Georg
- SORGAN, Rudolf
- STEININGER, Ing. Reinhardt
- WEISS, Dr. Werner

4.2.7. Die Jury für einen Sonderwettbewerb besteht je nach Art und Umfang des Wettbewerbs aus drei, fünf, sieben oder mehr Juroren ungerader Anzahl sowie gegebenenfalls aus einem oder zwei Ersatzjuroren. Der Jury ist weiters ein Jurysekretär beizugeben. Im Übrigen ist die Auswahl der Juroren dem Veranstalter/Ausrichter überlassen.

4.2.8. Die Qualitätsanforderung an die Juroren kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Juroren sollen mit den allgemeinen filmischen und dramaturgischen Gesetzen vertraut sein. Diplomierte Juroren gelten als mit diesen Eigenschaften ausgestattet.

4.2.9 Diplomierte (zertifizierte) Juroren sind

a) jene Personen, die aufgrund eines erfolgreich absolvierten Jurorenseminars vom VÖFA das Jurorendiplom erhalten haben und in der Jurothek des VÖFA registriert sind, sowie

b) jene Personen, die aufgrund besonderer filmischer Leistungen oder langjähriger Juryerfahrung seinerzeit (vor Einführung des Jurorenseminars) dieses Jurorendiplom erhalten haben und in der Jurothek des VÖFA registriert sind.

c) Der Diplomierte (zertifizierte) Juror unterliegt einer Re-Zertifizierung jeweils nach der Dauer von 3 Jahren. Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand und veröffentlicht sie.

Hinweis (Ausführungsbestimmungen): Dieser Rezertifizierungszeitraum gilt jeweils für 3 Jahre gleitend. Der Juror muss, um seine Berechtigung zu erhalten, mindestens 1 x als Juror bei einer LM oder 1 x als Juror bei einer STM oder 1 x als Juror bei einer Veranstaltung unter VÖFA Patronanz dabei sein. (Wenn er diese Kriterien nicht erreicht,) ODER er muss innerhalb dieser 3 Jahre bei drei dieser genannten Veranstaltungen nachweislich als Besucher gewesen sein. Er muss von 3 Jurorenseminar-(Veranstaltungen) mindestens eine besuchen. Erfüllt er diese Bedingungen nicht, wird er von der Jurorenliste gestrichen. (Vorstandsbeschluss der Generalversammlung vom 15.3.2003 zur Kenntnis gebracht)

4.2.10 Ersatzjuroren sind Mitglieder der Jury und nehmen an allen Jurysitzungen teil, haben jedoch weder beratende noch beschliessende Stimme. Die Ersatzjuroren sind aber verpflichtet,

für sich die Bewertung sämtlicher Filme so vorzunehmen, als ob sie beschliessende Jurymitglieder wären.

Bei Ausfall eines Jurors während des Wettbewerbes treten sie mit ihren gesamten bisherigen Wertungen an die Stelle der Wertungen des ausgeschiedenen Jurors.

Zur Hebung der Stellung des Ersatzjurors sollen grundsätzlich diplomierte Juroren herangezogen werden und es sollen hiezu auch vor allem diejenigen Juroren eingesetzt werden, die erst vor kurzer Zeit das Jurorendiplom erlangt haben. Der Ersatzjuror soll im Kreise der Juroren seine Position am Jurytisch und auf dem Podium haben.

4.2.11 Der Jurysekretär ist grundsätzlich nicht Mitglied der Jury. Er ist jedoch verpflichtet, bei allen Jurysitzungen anwesend zu sein und sämtliche administrativen Arbeiten der Jury, vornehmlich aufgrund der Anweisungen des Juryleiters, zu verrichten. z.B. die Führung des Juryprotokolls, das Festhalten der detaillierten Abstimmungsergebnisse mit dem Endresultat und die Aufnahme des Endklassements in die "BEWERTUNGSÜBERSICHT".

4.2.12 Der Juryleiter ist hinsichtlich der Wertigkeit seiner Stimme allen übrigen beschliessenden Jurymitgliedern völlig gleichgestellt, jedoch sind ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Vertretung der Interessen der Jury gegenüber dem Ausrichter. Bei Meinungsverschiedenheiten, welche die formelle Abwicklung der Bewertung (Tagesordnung, Zeitplan, Projektionsdauer, -pausen, Jurysitzungen, Verpflegung, Zurverfügungstellen diverser Unterlagen und Geräte etc.) betreffen, hat er das Einvernehmen mit dem Ausrichter herzustellen;
- b) die Leitung sämtlicher Jurysitzungen;
- c) die Überwachung der ordnungsgemässen Bewertung durch die Juroren;
- d) die Verantwortung für die Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen;
- e) die Führung des Juryklassifikationsblattes "BEWERTUNGSÜBERSICHT";
- f) die Durchführung sämtlicher notwendiger Abstimmungen und die Feststellung der Abstimmungsergebnisse einschliesslich des Endergebnisses;
- g) die Bekanntgabe an den Ausrichter, wenn eine widmungsgemässe Zuerkennung eines Preises nicht möglich ist. Falls dies zutrifft, kann die Jury im Einvernehmen mit dem Ausrichter eine Umwidmung vornehmen.
- h) die Überwachung der Führung des Juryprotokolles, das er zu unterfertigen hat;
- i) die zusammenfassende Verkündung des Endklassements mit der Rangfolge einschliesslich der zu vergebenden Titel, Medaillen, Pokale, Sonderpreise oder sonstigen Prädikate als Wettbewerbsergebnis, das der Jurysekretär in der "BEWERTUNGSÜBERSICHT" festhält;
- j) die Verantwortung für die Übergabe aller offiziellen Juryunterlagen (Juryprotokoll und Juryklassifikationsblatt ("BEWERTUNGSÜBERSICHT")) an den Ausrichter;
- k) (-) und die Teilnahme in jenem Gremium, welches bei oder nach der Österreichischen STM die Entscheidung darüber zu treffen hat, mit welchen Filmen Österreich am UNICA-Wettbewerb teilnehmen soll.

4.2.13 Kein Mitglied der Jury für die STM darf im selben Jahr in einer Jury einer RM mitgewirkt haben. Der Vorstand des VÖFA ist berechtigt, Juroren für die RM zugunsten der STM zu sperren.

4.2.14 Personen, die bei einem für den Wettbewerb genannten Film am filmischen Resultat beteiligt sind (z.B. als Autor, Mitautor, Drehbuchautor, Kameramann, Cutter, Regisseur, Darsteller, Ideengeber, Produzent, Lichtsetzer, Toningenieur), dürfen bei diesem Wettbewerb bei sonstigem Ausschluss des Films nicht Juror sein. (Insbesondere v.a. also jene Personen mit Einzelleistungen gemäss Punkt 5.3.1).

4.2.15 Die Jury hat vom Wettbewerb auszuschliessen

- a) Filme, deren Inhalt nach Ansicht der Jury gegen strafrechtliche Verbote verstösst,
- b) Filme, die den Erfordernissen im Sinne der Richtlinie gemäss Punkt 6.3 („VÖFA“-Angabe) nicht entsprechen.

4.2.16 Sämtliche Entscheidungen der Jury werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen jene Fälle, bei denen ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

4.2.17 Der Präsident des VÖFA darf nicht Mitglied der Jury bei der Österreichischen STM sein; gleiches gilt sinngemäss für Regionalleiter bei RM der eigenen Region.

4.2.18 Bei der STM ist verpflichtend ein Minutencup durchzuführen, bei LM fakultativ. Die Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand (siehe Zitat).

4.2.19 PREIS „Leidenschaft Film“. Der Vorstand ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, jährlich mit einfacher Mehrheit in der Vorstandssitzung, die zeitlich vor der jeweiligen STM liegt, an einen Filmautor (oder an eine zusammenhängende Gruppe von maximal drei Filmautoren - Gruppenpreisträger) den Preis „Leidenschaft Film“ zuzuerkennen. Dieser Preis soll nicht eine Einzelleistung oder einen Film herausstreichen, sondern soll Filmautoren ehren, die über viele Jahre, ja Jahrzehnte durch ihre vielfältigen Filmbeiträge eine Bereicherung des Österreichischen Nichtkommerziellen Filmwesens geschaffen haben und deren Leidenschaft für das Medium Film spür- und erlebbar ist. Die Kosten des Preises trägt der VÖFA. Der Preis (eine Ausfertigung) wird dem/n Preisträger/n bei der (-) STM überreicht.

4.2.20 „Preis des VÖFA“,

Wenn der Ausrichter eines Wettbewerbes die Patronanz des Verbandes erlangt hat, kann der VÖFA den „Preis des VÖFA“ stiften, der für den besten Film des Wettbewerbes eines österreichischen Autors vorgesehen ist.

4.2.21 Preis für den besten Südtiroler Film.

Hiefür liegt folgender Vorstandsbeschluss vom 4. Juni 2005 vor, der somit in die WBB übergeführt wird: Der Vorstand regt an, dass die Jury bei der LM der Region VI einen Sonderpreis für den besten Südtiroler Film bestimmt, sofern einer gewidmet ist.

4.3. WETTBEWERBSUNTERLAGEN

4.3.1 Für jede Wettbewerbsart müssen die genormten Unterlagen verwendet werden. Diese werden vom VÖFA über Anforderung des jeweiligen Veranstalters/Ausrichters kostenlos zur Verfügung gestellt.

4.3.2 Im Falle einer elektronisch übermittelten Meldung ist spätestens mit der Filmübersendung eine vom Autor unterfertigte Kopie des Nennformulars aus rechtlichen Gründen mitzusenden.

4.3.3 Wettbewerbsunterlagen sind

- a) das Nennformular "NENNUNG"
- b) das Bewertungsblatt "BEWERTUNG" und

- c) das Juryklassifikationsblatt "BEWERTUNGSÜBERSICHT"
- d) das VÖFA - Urkundenformular

4.3.4 Das Nennformular "NENNUNG" ist vom Einsender des Films vollständig und richtig auszufüllen (inkl. einer kurzen Inhaltsangabe) und verbleibt beim Ausrichter. Über Wunsch des Veranstalters sind die Nennungen jedoch diesem nach Beendigung des Wettbewerbs zu übergeben.

4.3.5 Das Bewertungsblatt "BEWERTUNG" ist hinsichtlich der technischen Daten des Films gleichfalls vom Einsender vollständig und richtig auszufüllen. Jeder Juror erhält für seine eigene Bewertung vom Ausrichter pro Film ein Bewertungsblatt, ausgefüllt mit den technischen Daten des Films.

4.3.6 Das Juryklassifikationsblatt "BEWERTUNGSÜBERSICHT" erhalten gleichfalls sämtliche Jurymitglieder vom Ausrichter zum Eintragen der Bewertungsnoten der einzelnen Juroren. Diese Wettbewerbsunterlage verschafft einen wichtigen Überblick über die jeweilige (vorläufige) Platzierung des Films bei jedem einzelnen Juror sowie im Gesamten und dient somit als Basis für die Schlussbesprechung und die Abstimmung über das Endergebnis. Zumindest ein Exemplar der "BEWERTUNGSÜBERSICHT" verbleibt beim Ausrichter.

4.3.7 Das Endklassement wird vom Jurysekretär gleichfalls in die "BEWERTUNGSÜBERSICHT" aufgenommen und dessen Richtigkeit vom Juryleiter bestätigt.

4.3.8 Bei LM und STM ist das VÖFA-Urkundenformular zu verwenden. Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand.

Hinweis: Derzeit noch nicht erlassen.

5. BEWERTUNG

5.1 BEWERTUNGSKRITERIEN für LM und STM, sinngemäss vereinfacht auch für KM:

5.1.1 Bewertungskriterien sind:

- a) der geistige Wert ("INHALT" im weitesten Sinn) und
- b) der künstlerische Wert ("UMSETZUNG" oder "DURCHFÜHRUNG" im weitesten Sinn).

5.1.2 Innerhalb des geistigen Wertes werden beispielsweise zu beurteilen sein:

- der gesellschaftskritische Bezug,
- der Informationswert (insbesondere neue Information),
- die Themenwahl und
- der Aussagewert.

5.1.3 Innerhalb des künstlerischen Wertes werden beispielsweise zu beurteilen sein:

- die Anwendung der filmischen Mittel (Kameraführung, Bildgestaltung, Schnitt, Bild-Ton-Zusammenspiel), - das handwerkliche Können (Technik),- die Umsetzung des Themas und
- der beispielgebende Effekt (Aufzeigen neuer Wege).

5.1.4 Neben diesen - allgemeinen - Bewertungskriterien sind bei der Analyse des Films gegebenenfalls noch andere Gesichtspunkte für die Bewertung heranzuziehen, wie z.B.

- a) der Bezug zur Realität
 - Aktualität
 - für eine bestimmte Zeit
 - Allgemeingültigkeit; oder
- b) die Wichtigkeit (bezüglich des geistigen oder des künstlerischen Wertes oder beider Werte)
 - für den Wettbewerb - für einen bestimmten begrenzten Kreis
 - für die Allgemeinheit.

5.1.5 Da nicht bei allen Arten (Kategorien) von Filmen dieselben Kriterien für die Bewertung in gleicher Gewichtigkeit angewendet werden können, kann es bisweilen von Film zu Film zu einer dauernden Revision der Wertigkeit der Kriterien kommen. Jedoch muss die Relation der Wertigkeit der Kriterien zueinander für Filme vergleichbarer Art (Kategorien) innerhalb des WB konstant bleiben und Kontinuität aufweisen.

5.2 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG:

5.2.1 Die Entscheidungsfindung erfolgt in zwei Phasen, und zwar sind dies

- a) die Phase der "vorläufigen" Zwischenwertung und
- b) die Phase der "endgültigen" Entscheidung in der Schlussbesprechung.

Die Phase der vorläufigen Zwischenwertung umfasst - je nach Anzahl und Länge der zu bewertenden Filme - zumeist mehrere Abschnitte. Jedenfalls sollen die Filme nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Zeit möglichst intensiv diskutiert werden und die unverbindliche vorläufige Wertung der einzelnen Jurymitglieder abgefragt werden.

Im Anschluss daran kann es sofort oder später zur allfälligen Revision von abgegebenen Wertungen einzelner Juroren kommen, welche den übrigen Juroren bekannt zu machen ist. Die „numerische vorläufige Zwischenwertung“ muss unmittelbar nach der Erstbesprechung des Filmes im Filmblock durch die Jury erfolgen. Anschliessend hat der **Filmautor** (kein Bevollmächtigter!) das Recht, auf Verlangen ein öffentliches Statement abzugeben. Dieses darf

keine Fragen an die Juroren enthalten, und es wird ihm auch von Seiten der Jury nicht geantwortet. Der Juryleiter hat darauf zu achten, dass das Statement des Autors 100 Sekunden nicht überschreitet.

5.2.2.1 RM: Die endgültige Entscheidung über die Platzierung der Filme im jeweiligen Reihungsschema erfolgt durch die Abstimmung in der Schlussbesprechung. Das Schema für LM lautet demnach: G (Gold), S (Silber), B (Bronze), Diplom (D), T (Teilnahme). Zur Vereinfachung und Abkürzung der Jurytätigkeit kann die Jury für die Ränge Gold, Silber, Bronze und Diplom die Zahlensymbole 1 bis 4 verwenden; weiters ausschliesslich (T) Teilnahme. Es ist zulässig, dass mehrere Filme den gleichen Rang innehaben, jedoch innerhalb jeden Ranges sind Filme nicht zu reihen. Es ist gleichfalls zulässig, dass sich kein Film für einen bestimmten Rang qualifiziert. Für die Endbewertung ist die Abstimmung ebenfalls mit den Tafeln 1,2,3,4, D, Blank numerisch durchzuführen.

5.2.2.2 STM: Die endgültige Entscheidung über die Platzierung der Filme im jeweiligen Reihungsschema erfolgt durch die Abstimmung in der Schlussbesprechung. Das Schema für STM lautet demnach: G (Gold), S (Silber), B (Bronze), Diplom (D). Zur Vereinfachung und Abkürzung der Jurytätigkeit kann die Jury für die Ränge Gold, Silber, Bronze die Zahlensymbole 1 bis 3 verwenden; weiters ausschliesslich (D) Diplom. Es ist zulässig, dass mehrere Filme den gleichen Rang innehaben, jedoch innerhalb jeden Ranges sind Filme nicht zu reihen. Es ist gleichfalls zulässig, dass sich kein Film für einen bestimmten Rang qualifiziert. Für die Endbewertung ist die Abstimmung ebenfalls mit den Tafeln 1,2,3,D (oder Blank) numerisch durchzuführen.

5.3 ENDKLASSEMENT:

5.3.1 Das Endklassement beinhaltet:

- a) die endgültige Reihung der Filme im Reihungsschema,
- b) die Zuerkennung sämtlicher zu vergebenden Preise und Titel gemäss der vorgeschriebenen Widmung sowie im Sinne der Ausschreibung,
- c) bei der österreichischen Staatsmeisterschaft insbesondere
 - aa) die Entscheidung über die Vergabe des Titels "Staatsmeister" und
 - bb) die Zuerkennung der Sonderpreise in nichtöffentlicher Sitzung zur Auszeichnung bemerkenswerter Einzelleistungen für
 - Darstellerin
 - Darsteller
 - Kamera
 - Schnitt
 - Regie
 - Idee
 - Akustische Gestaltung.

5.3.2 Preis der Jury: Der Preis ist ein Wanderpreis für einen Film mit besonderer Qualität der filmischen Sprache. Dies muss ein Film im Gold- oder Silberrang sein, darf nicht der Staatsmeisterfilm sein und bei der Vergabe durch die Jury ist nur eine Gegenstimme zulässig (Flamingo). Der Ausrichter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder Autor-Preisträger eine Urkunde mit Foto der Übergabe erhält bzw. ihm übermittelt wird.

5.3.3 Jeunessepreis: Jeunessefilme (das sind Filme von Autoren, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) werden bei der RM neben der normalen Bewertung zusätzlich einer möglichen JEUNESSE-BEWERTUNG mit 1., 2. und 3. Platz unterzogen.

Es gibt nur einen Platz pro Rang; bei Abstimmungsgleichheit muss eine zusätzliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit erfolgen. D.h., es können aus 6 Regionen maximal 6 Jeunessefilme, die sich im „normalen Weg“ nicht qualifiziert haben, zur STM entsandt werden (der jeweils 1. Rang-Film „Jeunesse“ einer Region).

Jeunessefilme, die sich in der Region für die STM qualifiziert haben, laufen im Programm der STM und werden in dieser bewertet. Filme, die sich **nicht** qualifiziert haben, laufen „ausser Programm“ in der Programmfolge, werden besprochen, aber nicht bewertet. Alle Jeunessefilme werden bei der Staatsmeisterschaft einer **zusätzlichen** Jeunessebewertung mit möglichem 1., 2. oder 3. Platz unterzogen.

Bei den Bewerben (Unterlagen) werden alle Jeunessefilme gekennzeichnet; bei der STM solche, die sich auf direktem Wege qualifiziert haben und solche, die „nur“ als „Besprechung“ laufen.

6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN FÜR WETTBEWERBE

6.1. Generalermächtigung

Die Generalversammlung des VÖFA kann über die Bestimmungen 1 – 6 hinaus mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen, die als Ausführungsbestimmungen, nähere Erläuterungen oder Richtlinien und dgl. zu bezeichnen und den WBB ergänzend als weiterer wesentlicher Bestandteil anzuschliessen sind.

6.2 UNICA- Auswahlkomitee

6.2.1 Zum Zwecke der Auswahl österreichischer Filme für die UNICA-Veranstaltung wird ein UNICA- Auswahl- Komitee eingerichtet, dem jeweils für die nächsten zwei Jahre vom Vorstand zu bestimmende 3 stimmberechtigte Personen sowie der Präsident (mit Stimmrecht), der Generalsekretär (ohne Stimmrecht) und der Leiter der STM-Jury (mit Stimmrecht) angehören. Die 5 stimmberechtigten Mitglieder müssen über eine ausreichende Kenntnis der Staatsmeisterschaftsfilme des laufenden Jahres verfügen. Die Entscheidung des Komitees ist endgültig.

6.2.2 Jeunesse-Mitglieder, deren Film vom UNICA-Auswahlkomitee für die Vorführung bei der UNICA bestimmt worden ist, erhalten vom VÖFA einen Zuschuss („Zusätzliche Förderung“) in der Höhe der halben UNICA-Kongresskarte bei Anwesenheit bei der UNICA-Veranstaltung.

6.2.3 Ungeachtet der geplanten oder tatsächlichen Anwesenheit des Autors bei der UNICA-Veranstaltung sind die/der vom UNICA-Auswahlkomitee ausgewählte/n Jeunessefilm/e für die UNICA- Veranstaltung zu nennen.

6.2.4 Sollten mehrere Jeunesse Filme für das UNICA-Programm ausgewählt werden und sich mehrere Jugendliche für die Anwesenheit bei der UNICA-Veranstaltung entscheiden, wird durch Los bestimmt, wer für die „Zusätzliche Förderung“ seitens der UNICA genannt wird.

6.2.5 Die Komiteesitzung wird vom Präsidenten geleitet und ist nicht öffentlich. Über die Entscheidungsfindung ist ein nichtöffentliches Ergebnisprotokoll vom Generalsekretär zu führen, wobei auch eine "Arbeitsliste" (wer hat welche Aufgaben z.B. *Anfertigung der UNICA - "Österreich" - Publikation, Anmeldefristen, Anmeldevorgänge, wer bringt die Filme zur UNICA usw.*) zu erstellen ist.

6.2.6 Das Generalergebnis (Titel der ausgewählten Filme sowie die wichtigsten Inhalte der "Arbeitsliste") ist nach Ende der Sitzung vom Präsidenten oder Generalsekretär öffentlich bekannt zu geben.

6.2.7 Die Autoren werden vom Generalsekretär unverzüglich über die Ehre und das Recht der Teilnahme Ihrer Filme bei der UNICA-Weltmeisterschaft verständigt und haben innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen ab dem Tag der Komiteesitzung eine Kurzfassung (Kurzinhaltsangabe) ihres Filmes in deutscher, englischer und französischer Sprache für die UNICA-Publikation dem Verband zu übermitteln sowie eine technisch einwandfreie projektionsfähige Kopie in der maximalen von ihnen bei der Staatsmeisterschaft gezeigten Vorführlänge zu übermitteln. Der Generalsekretär wird hierfür ein Merkblatt zur Verfügung stellen. Sollte die Lieferung der mehrsprachigen Inhaltsangabe vom Autor versäumt werden,

wird in der UNICA-"Österreich"-Publikation der Film nur mit den Angaben "Autor, Titel, technische Informationen" genannt.

6.2.8 Aus Frist- und Zeitgründen behält sich der Verband vor, unverzüglich nach der Komiteesitzung die ausgewählten Filme mit Originaltitel, ggf. freigewähltem deutschen, englischem und französischem Titel und technischen Angaben der UNICA zu melden. Es bleibt jedoch Autoren unbenommen, vorsorglich die von ihnen gewünschten dreisprachigen Titel (D,E,F) schon auf dem Nennungsformular der STM anzuführen.

6.2.9 Das UNICA Auswahlkomitee ist an keine Einschränkungen gebunden. Dies betrifft auch Filme ausländischer Klubs im Sinne des § 4.2 Statut (z.B. Filme aus Südtirol).

6.2.10 Aus Verstößen gegen die Punkte 6.2.1 bis 6.2.9 kann keine Haftung bzw. Schadensersatz des Verbandes bzw. seiner Organe oder Beauftragten geltend gemacht werden.

6.2.11 Der Vorstand ernennt Personen für das UNICA- Auswahlkomitee.

*Hinweis: Der Vorstand hat die drei namentlich zu bestimmenden Mitglieder wie folgt erwählt (in alphabetischer Reihenfolge):
Dt. Wolfgang Allin, Horst Hubbauer, Erich Riess; Ersatzmitglied: Linda Herbst*

6.3 RICHTLINIEN ÜBER DEN HINWEIS "Mitglied im Verband Österreichischer Film-Autoren"

6.3.1 Jedes Mitglied eines dem Verband Österreichischer Film – Autoren angehörenden Klubs ist verpflichtet, bei jedem seiner Filme, mit denen er an der STM teilnehmen will, einen Hinweis auf die Mitgliedschaft im VÖFA anzubringen.

6.3.2 Filme, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden von der Jury spätestens in der Schlussbesprechung von der Abstimmung über die endgültige Reihung und Platzierung ausgenommen.

6.4 ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN ZUM BEGRIFF DES NICHTKOMMERZIELLEN FILMERS (AMATEURS)

6.4.1 Der Begriff nichtkommerzieller Film oder Amateurfilm (Film) bezeichnet jedes Werk eines Autors, das nicht auf Grund einer kommerziellen Vereinbarung entstanden ist. Sobald er kommerziellen Zwecken zugeführt wird, scheidet er aus dem Wettbewerbsgeschehen der RM und der STM aus. Filmautor im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer Filme gestaltet und diese Tätigkeit in diesem Zusammenhang nicht kommerziell nützt.

6.4.2 An der Qualifikation als nichtprofessioneller Film (Amateurfilm) ändert es nichts, wenn der Autor die Hilfe von Fachleuten für die Herstellung in Anspruch nimmt, soweit diese den üblichen Umfang nicht überschreitet (Berufssprecher, Filmbearbeitungslabor und dergl.).

6.4.3 Unter Verwertung bzw. „kommerziellen Zwecke“ ist hierbei jede finanzielle Nutzung zu verstehen (Verkauf, Vermietung, entgeltliche Vorführung, entgeltliche Ausstrahlung u.a.m.).

6.5 BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FUNKTION DES TECHNISCHEN DELEGIERTEN

6.5.1 Die Funktion des Technischen Delegierten wird wie folgt zusammengefasst:

a) Begutachtung des geplanten Veranstaltungsortes (Vorführraum) von Veranstaltungen der RM und der STM in Hinblick auf seine video- (film-) technischen und akustischen Eigenschaften

b) fachliche Beratung der Ausrichter, betreffend:

- Projektion vor und während der Veranstaltung sowie
- Beschaffung geeigneter Projektionstechnik (Projektionsanlage, Tonanlage, Projektionsleinwand)

6.5.2 Die Technischen Delegierten erhalten eine profunde Einschulung über die Projektions-Problematik im Bereich Audio bzw. Video/Film durch den Verband. Die Kosten der Vortragenden trägt der Verband.

6.5.3 Die auszubildenden Technischen Delegierten werden von den Regionalleitern nach Rücksprache mit den Klubleitern vorgeschlagen.

6.5.4 Jedem Technischen Delegierten wird für seine Tätigkeit ein Testband (Bild und Ton) vom Verband zur Verfügung gestellt, auf das er eingeschult ist.

6.5.5 Es ist erforderlich, dass die Ausrichter von Meisterschaften und allenfalls Wettbewerben schon in der Planungsphase den Beirat für Videotechnische Belange (der als Koordinator fungiert) kontaktieren, der für erste beratende Schritte und Zurverfügungstellung einer Liste von ausgebildeten Technischen Delegierten der betreffenden Region sorgt. Der vom Beirat zugeteilte Technische Delegierte aus der jeweiligen Region, bei STM die jeweils zuständige örtliche Region, ist grundsätzlich vom Ausrichter vor Fixierung der Vorführäumlichkeiten und der Gerätschaften zu kontaktieren. Der Ausrichter hat allerdings das Recht, vom Beirat die Zuteilung eines anderen ausgebildeten Technischen Delegierten zu verlangen.

6.5.6 Die Fahrtkosten aus der betreffenden zuständigen Region trägt der Verband im Ausmass öffentlicher Verkehrsmittel.

6.6 BEKANNTMACHUNG GEMÄSS DATENSCHUTZGESETZ (DSG)

6.6.1 Einführung: Der Vöfa verwaltet personenbezogene Daten automationsunterstützt in Form von drei Sektoren:

- a) die Mitgliederdatei (d.h., Daten bezogen auf seine Mitgliederklubs)
- b) Daten der Einzelmitglieder seiner Klubs.
- c) Sonderdateien aus dem Verbandsbetrieb heraus, wie etwa Jurorendatei, Datei von Wettbewerbsergebnissen, Datei der Ehrungen usw.

6.6.2 Geheimhaltung: Sämtliche Daten des VÖFA sind grundsätzlich geheim und dürfen nicht veröffentlicht werden. Ausnahmen hiezu werden unter Punkt 6.6.3 behandelt.

6.6.3 Ausnahmen von der Geheimhaltung: Folgende Ausnahmen von der Geheimhaltung sind systemimmanent für den Verbandsbetrieb erforderlich und somit zugelassen, und die Mitgliederklubs stimmen durch ihre aufrechte Mitgliedschaft automatisch der Veröffentlichung in jeglicher Form (also auch im Internet) zu:

- a) Mitgliederklub: Name des Klubs, Klublogo soweit vorhanden, eine vom Klub für Veröffentlichungszwecke genannte Adresse (falls keine spezifiziert ist, die genannte Klubadresse), allenfalls die für die Erreichbarkeit genannten Telefon-, Telefax- und e-mail- Nummern sowie Name und Erreichbarkeit des Klubleiters. Dieser hat allerdings das Recht, statt ihm eine

andere Ansprechperson zu nominieren. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass es für jeden Mitgliedsclub eine physische Ansprechperson in der Öffentlichkeit gibt.

b) VÖFA: Öffentlich sind weiters "Grunddaten" des VÖFA, wie etwa Name, Funktion, Erreichbarkeit seiner Vorstandsmitglieder, Information zu Regionen und seiner Mitgliedsclubs, Jurorenliste, Ehrungenliste, Wettbewerbsergebnisse sowie allgemeine Informationen im Ausmass der normalen Berichtstätigkeit im Rahmen einer Verbandszeitung.

c) Jurorenliste: Bei aufrechter Jurorenzulassung sind folgende Daten veröffentlicherbar: Name, eine Kontaktadresse, Klubname und Region, allenfalls genannte Kontakttelefon-, Fax- oder e-mail- Nummern und das Datum der Jurorenzulassung.

d) Ehrungenliste: Name des Geehrten, Klubname, Art der Ehrung, Datum der Verleihung.

e) Wettbewerbsergebnisse: Aus dem Bereich der personenbezogenen Daten: Name des Teilnehmers, Klub, Ergebnis.

6.6.4. Zugang zu den nicht veröffentlichten personenbezogenen Daten haben:

für den Gesamtbestand:

- Der Präsident
- Der Vizepräsident
- Der Generalsekretär
- Der Kassier
- Der Pressereferent bzw. das mit der Herausgabe der "Filmpresse" beauftragte Vorstandsmitglied.
- Das Vorstandsmitglied für Kommunikation (Verwalter der Daten).
- Der Internet – Redakteur (Webmaster)

für den Teilbestand einer Region:

- Der jeweilig zuständige Regionalleiter

für Teilbestände:

- jeweils vom Vorstand zugelassene Teilbestände an zuständige Teilbestandsbearbeiter (z.B. detaillierte Jurorenliste an den Jurothekverantwortlichen inkl. Einsätze des Juror usw.). Der Vorstand hat die Ermächtigungen zeitlich beschränkt schriftlich zu erteilen und er hat weiters darauf zu achten, dass nicht durch eine grössere Anzahl von Teilermächtigungen diese Datenschutzrichtlinie im Gesamten obsolet wird. Die Vorstandsmitglieder und die Ermächtigten haben die übermittelten Daten vertraulich und geheim zu halten und dürfen sie nicht an Dritte weitergeben.

6.7 VERTRETUNG DES VERBANDES BEI DER UNICA (DELEGIERTER).

Der VÖFA wird in Form des Delegierten bei der UNICA durch den Präsidenten vertreten, in seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder den Generalsekretär. Die Bestimmungen des § 13 Statut bleiben durch diesen Punkt unberührt.

6.8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

An dieser Stelle werden weitere gültige Bestimmungen auf Basis von Vorstandsermächtigungen angeführt:

ANNEX A: MINUTENCUP

Richtlinien für die Durchführung bei VÖFA-Veranstaltungen (LM, STM); Vorstands-Sitzung vom 15.1.2005

DIE REGELN

Die Höchstlaufzeit jedes Filmes beträgt maximal 60 Sekunden (einschliesslich Titel und Nachspann). Der Beitrag darf keine Werbung irgendwelcher bestehenden Gesellschaften oder Schutzmarken sein. Es gelten die allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen des VÖFA in der jeweils geltenden Fassung. Es wird grundsätzlich in einem Raster von maximal 16 Filmen gespielt.

DIE VORJURY

Eine unabhängige Jury, bestehend aus einem Vorsitzenden und 4 weiteren Juroren, wird vom Ausrichter ernannt. Mindestens ein Jurymitglied muss geprüfter VÖFA-Juror sein. Maximal ein Klubmitglied des Ausrichters kann Jurymitglied sein. Jedem Juror stehen pro Film Punkte von 1-10 zur Verfügung (10 Punkte sind die beste Bewertung), die jeweils beste und schlechteste Wertung wird gestrichen - übrig bleiben 3 Bewertungen - (die theoretisch beste Bewertung eines Filmes wären somit 30 Punkte). Filme die nicht den Regeln entsprechen (z.B. zu lang sind), werden durch die Jury ausgeschlossen.

DIE AUSLOSUNG

Die Vorführr Reihenfolge der qualifizierten Filme wird in einer öffentlichen Auslosung im Rahmen der Veranstaltung durch das Los bestimmt. Die nach Punkten (4) besten Filme werden im Raster auf die Plätze 1 - 8 - 9 und 16 gelost. Die übrigen Filme werden auf die restlichen Plätze gelost. In den weiteren Runden wird nicht mehr neu gelost.

DER WETTBEWERB

Alle Filme, die sich nicht für den Bewerb qualifiziert haben, werden dem Publikum in einem Block vorgeführt. Ein Moderator führt durch das öffentliche Programm; - diesem Moderator stehen mindestens zwei unabhängige Helfer zur Verfügung, welche die abgegeben Stimmen zählen. Das jeweilige Zählergebnis ist verbal zur Kenntnis zu bringen. Den Zuschauern wird ein Raster zum Mitschreiben zur Verfügung gestellt. Alle qualifizierten Filme müssen während des gesamten Bewerbs in voller Länge gespielt werden. Das anwesende Publikum bestimmt durch Zeichen, Aufstehen usw., welcher Film in die nächste Runde aufsteigen soll. Die jeweils benachbarten Filme starten gegeneinander (1 gegen 2, 3 gegen 4 usw.)

1. Runde: ACHTELFINALE (16 Filme)

2. Runde: VIERTELFINALE (8 Teilnehmer)

3. Runde: SEMIFINALE (4 Teilnehmer); Die Verlierer des Semifinales haben den 3. Platz erreicht.

4. Runde: FINALE: (2 Teilnehmer) 1. und 2. Platz

Nach Abschluss des Bewerbes sind die Filmliste und das Endergebnis zu veröffentlichen und an die VÖFA-Webredaktion per Mail zu übermitteln. Der Rastervordruck kann von der zugehörigen Verbandshomepage heruntergeladen werden.

ANNEX B: TECHNISCHE RICHTLINIEN

VERBAND ÖSTERREICHISCHER FILM – AUTOREN (VÖFA) – TECHNISCHE RICHTLINIEN als Ergänzung zu den Wettbewerbsbestimmungen des Verbandes Österreichischer Film-Autoren

Der Vorstand des Verbandes hat am 16./17. August 2008 die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Bei Wettbewerben des Verbandes Österreichischer Film-Autoren sind gemäß 3.1 der Wettbewerbsbestimmungen grundsätzlich sämtliche Film- und Video-Formate zugelassen, wobei vom Ausrichter Abspiel- und Projektionsgerät für die als Wettbewerbsstandard definierten Systeme - also derzeit MiniDV SP/SD (720x576), Ton: Stereo - bereitgestellt werden.
Sollte ein Autor ein Medium, System oder Format zur Nennung bringen, das nicht als Wettbewerbsstandard definiert ist und sollten beim Wettbewerb keine passenden Vorführgeräte vorhanden sein (vorherige Anfrage unbedingt notwendig!), kann er am Wettbewerb nur teilnehmen, wenn er seinen Film mit eigenen Geräten hierbei selbst vorführt (siehe auch 3.2 und 3.3 der WBB*). Abweichende technische Voraussetzungen (z.B. Verkabelungen) sind mangels anders lautender Ausschreibungsbestimmungen persönlich mit dem Ausrichter des Wettbewerbs **spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Jurierung** abzuklären, widrigenfalls der Ausrichter berechtigt ist, die Vorführung abzulehnen.
2. Für Filme im Wettbewerbsstandard oder anderen Videosystemen gelten folgende Bestimmungen:
 - Am Kassettenanfang mindestens 30 Sekunden Farbbalken, dann 10 Sekunden Schwarzbild und der Filmbeginn.
 - Nach Filmende mindestens 15 Sekunden Schwarzbild.
 - Jede Videokassette darf nur **einen** Film enthalten.
 - Videokassetten (Kassettschachtel) müssen mit einem vollständig und richtig ausgefüllten Etikett laut nachstehendem Muster versehen sein:

Filmtitel:
Autor:
System: Format:
Länge:Min. / Filmbeginn bei Sek., Ton: Stereo

Der Ausrichter ist berechtigt, Filme, die extrem gegen diese Richtlinien verstoßen, von der Vorführung auszuschließen.

ANNEX C: AUSRICHTERRICHTLINIEN

VERBAND ÖSTERREICHISCHER FILM – AUTOREN (VÖFA) – AUSRICHTERRICHTLINIEN als Ergänzung zu den Wettbewerbsbestimmungen des Verbandes Österreichischer Film-Autoren zur Hilfestellung für Ausrichter

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 24./25. Jänner 2009 beschlossen, den Ausrichtern der LM und der STM Regulative zur Hand zu geben, um die Planung und Durchführung der Veranstaltungen in optimaler Weise zu sichern. Dabei ist nicht gedacht, dass hier neue Vorschriften erlassen werden, um Veranstaltungen komplizierter zu machen, sondern um optimale Bedingungen für Autoren und Zuseher zu schaffen.

Festschrift:

Diese ist kein Erfordernis; jedoch wenn eine erarbeitet wird, wird vom Präsidenten nach Rücksprache gerne der Ehrenschatz für die Veranstaltung übernommen. Er stellt zur Verfügung:

1. Das Grußwort für die Festschrift zur LM bzw. STM
2. Die Seite „Was ist der Verband“ für die Festschrift (diese **Veröffentlichung ist obligatorisch**)
3. ein Foto.

VÖFA-Fahne:

Die „VÖFA – Fahne“ wird rechtzeitig zugestellt. Bitte hiezu um Absprache.

VÖFA-Diplome:

Die leeren „VÖFA – Diplome“ sind über den Präsidenten zu bekommen. Bitte um Rücksprache wegen der Stückzahl. Diese Diplome **sind zu verwenden!** Es dürfen also keine neuen Diplome für LM und STM erfunden werden. Unterschrieben müssen diese von folgenden Personen werden:

1. für den Vorstand vom Präsidenten (so dies nicht möglich ist, von der Vizepräsidentin oder dem Generalsekretär)
2. vom Regionalleiter (nur bei LM) und
3. vom Leiter der Jury

Anwesenheit des Präsidenten:

Der Präsident wird sich bemühen zur LM zu kommen; bei dringender Verhinderung oder bei Parallelveranstaltungen wird der Vorstand ggf. von der Vizepräsidentin oder vom Generalsekretär vertreten.

Verwendung der ausgefüllten Nennungen:

Nennungen haben vor jeglicher Verwendung kopiert zu werden, da die Originale der qualifizierten Filme zur Staatsmeisterschaft weitergeschickt werden müssen.

Zahlungen des VÖFA:

Bitte dem Kassier des Verbandes, Herrn Dir. Herbert Scheinecker, die Konto Nr. mitzuteilen, damit der finanzielle Zuschuss des Verbandes überwiesen werden kann. (**Voraussetzung für die Überweisung ist, dass der Klub die Jahresmeldung abgegeben hat und der Jahresbeitrag einbezahlt wurde**). Dieser Zuschuss wird in zwei Teilen ausbezahlt, die erste Hälfte vor der Veranstaltung, der Rest nach der nach den Regeln des Verbandes durchgeführten Veranstaltung.

Darunter ist zu verstehen:

1. Zusammenarbeit mit dem Vorstandsmitglied für die Technischen Delegierten. Es ist ein ausgebildeter Technischer Delegierter des Verbandes für die Funktion bei LM und STM auszuwählen. (Die Bestätigung erfolgt vom Leiter der Technischen Delegierten - Peter Glatzl)
2. Ordnungsgemäße Durchführung (Es bestätigt dies der Regionalleiter bei LM)
3. Übersendung von digitalen Fotos an den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und der VÖFA-Chronik (dzt. N.N.; bitte den Präsidenten kontaktieren)
4. Übersendung der Resultate auf dem dafür bereitgestellten Bewertungsformular (und digitale Fotos der Sieger) gleich nach der Veranstaltung an den Webmaster Paul Gratcl.

5. Bei LM ist die sofortige Meldung an den Ausrichter der STM über die zugelassenen Filme durchzuführen (wird vom STM-Ausrichter bestätigt).
6. Rechtzeitig bitte vor der LM eine Liste der Filme an Christian Dollesch (nicht an den Kassier) zur Überprüfung zu schicken. Herr Dollesch gibt die Rückmeldung, ob diese Filme auch die Berechtigung haben, bei der LM zu starten. (*Zitat Wettbewerbsbestimmungen Punkt 4.1.2 n/f nur für LM: der Ausrichter hat spätestens 3 Tage nach Nennschluss eine Meldung an den VÖFA abzugeben, die folgendes beinhaltet: Name des Autors, Filmtitel, Klub (bei klubfremden Personen, die die Gebühr nach Punkt 2.2.1.b. bezahlen, zusätzlich die Bezeichnung "klubfremd" sowie deren Adresse). Die genaue Form der Meldung wird in einer Arbeitsanweisung (Formular) vom Vorstand festgelegt. Der Verband prüft ob die formelle Berechtigung zur Vorführung besteht (z.B. unterschriebener Vertrag über die Musikrechte usw.) und teilt dem Ausrichter die Freigabe für die Filmvorführung mit. Beschluss des Vorstandes vom 20./21.1.2007: Arbeitsanweisung: Die Anfrage ist formlos per Mail an den Datenverwalter zu richten. Der Datenverwalter nimmt die Freigabe per Mail vor.*

Dies klingt zwar kompliziert, ist es aber nicht, da alle Meldungen von den angeführten Personen automatisch an den Präsidenten erfolgen.

- Bitte in der Festschrift auch alle Klubs aus der Region mit Adressen veröffentlichen.
- Bitte die neuen Wettbewerbsbestimmungen für u.a. die Projektion von Beiträgen im Format 16:9 beachten (Zitat 4.1.2 w/c Bei RM und der STM sind Videobeiträge in 16:9 und 4:3 in derselben Projektionshöhe in Frontprojektion zu projizieren. Bei der Projektion von Videos im Wettbewerbsstandard ist ein systemgerechter Projektor zu verwenden, derzeit: SD (720x576); Vorführton ausschliesslich in Stereo; Lautsprecher links und rechts seitlich auf Höhe der Projektionswand, wobei die Tonaussteuerung vom Zuschauerraum aus oder zumindest die Kontrolle der Tonaussteuerung über den Zuschauerraum erfolgen muss. Wenn keine geeignete Projektionswand zur Verfügung steht, bitte die Herren Kristinus oder Kaufmann kontaktieren, die entsprechende, zusammenlegbare Projektionswände verleihen.

Wichtige Adressen:

Präsident

Alois Urbanek

Schottengasse 3a/5/33

1010 Wien

Tel.: 01-535 83 13 (oder 01-294 84 73 oder 0664-738 16-094)

E-Mail: ural-film@aon.at

Kassier

Dir. Herbert Scheinecker

Am Rosenhag 33

4600 Wels

Tel.: 07242 46681(oder 0664-442 79 49)

E-Mail: vhb.scheinecker@eurolab.at

Datenverwalter

Christian Dollesch

Ungargasse 17 - 19

1030 Wien

Tel.: 0699-117 060 192

E-Mail: renate.dollesch@chello.at oder
doc@m59.magwien.gv.at

Webmaster

Paul Gratcl

2491 Neufeld

Tel.:0699-171 94 545

E-Mail: web@filautoren.at

Leiter Technische Delegierte

Peter Glatzl

Tel.: 02635 69595 (oder 0676-720 78 97)

E-Mail av.multimedia@gmx.net

Helmut Kristinus

Tel.: 02236-22063

E-mail: kristinus@aon.at

Franz Kaufmann

Tel.: 0463-56804 (oder 0699-101 75 959)

E-mail: macyvideo@utanet.at

19.8.2008 qs-22.08.2008-qs-Ver6c-12.102008qs-4.2.2009qs-08.11.2009